

Insolvenzsicherungspflicht für Wertguthaben aus Arbeitszeitkonten

Arbeitszeitkonten als Mittel flexibler Arbeitszeitgestaltungen haben in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen. Neben spezialgesetzlich geregelten Modellen wie etwa der Altersteilzeit (siehe unser Rundschreiben vom März 2008) bestehen tarifliche und individualvertragliche Arbeitszeitmodelle, bei denen sich aus den Vorleistungen der Arbeitnehmer Zeitguthaben aufbauen.

1. Hintergrund

Bereits bisher waren die entstehenden Guthaben der Arbeitnehmer bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen nach § 7b SGB IV bzw. § 8a AtG gegen die Insolvenz des Arbeitgebers abzusichern.

Nach einem durch den Gesetzgeber diagnostizierten Verbesserungsbedarf wegen Verlustes von Wertguthaben aufgrund unzureichender Insolvenzabsicherung in nicht wenigen Fällen hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales einen Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung von Rahmenbedingungen der sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen vorgelegt, der überwiegend eine Verschärfung der bisher geltenden Regelungen nach sich zieht.

Das Gesetz befindet sich derzeit in der Phase der Anhörung der Betroffenen und ist bisher noch nicht von der Bundesregierung beschlossen und in die parlamentarische Beratung eingebracht worden.

2. Inhalt der Insolvenzsicherungsverpflichtung

2.1. Betroffene Arbeitszeitkonten

Grundsätzlich wird unterschieden zwischen klassischen kurzfristigen Ausgleichsmöglichkeiten wie z.B. Gleitzeit- oder Jahresarbeitszeitkonten, die vornehmlich eine Flexibilisierung der täglichen Arbeitszeit und die Auslastungssteuerung zum Gegenstand haben, und Langzeit- oder Lebensarbeitszeitkonten, die vorrangig der individuellen Lebensplanung dienen – sei es zur Verwendung im Rahmen der beruflichen Aus- und Weiterbildung oder in Form anderer Freistellungen (z.B. Sabbaticals). Der Insolvenzsicherungsverpflichtung unterliegen lediglich die letztgenannten.

Durch den Gesetzentwurf können nunmehr auch für geringfügig Beschäftigte derartige Arbeitszeitkonten geführt werden.

2.2. Untergrenzen der Insolvenzsicherung

In § 7b Abs. 1 SGB IV ist eine Verpflichtung zur Insolvenzsicherung vorgesehen, soweit der vereinbarte Zeitraum, in dem das Wertguthaben auszugleichen ist, länger als 27 Kalendermonate nach der ersten Gutschrift ist und das Wertguthaben des Beschäftigten einschließlich des darauf entfallenden Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag einen Betrag in Höhe des Dreifachen der monatlichen Bezugsgröße übersteigt.

Die Bezugsgröße gem. § 18 SGB IV ist eine dynamische Rechengröße, die dem Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr entspricht. Für 2008 ist diese Größe auf € 2.485,00 in den alten und € 2.100,00 in den neuen Bundesländern festgelegt worden. Mithin sind für Wertguthaben ab € 7.455,00 (alte Bundesländer) bzw. € 6.300,00 (neue Bundesländer) Maßnahmen der Insolvenzversicherung zu treffen.

Sehr häufig werden die Wertguthaben der Arbeitnehmer als Zeitkonten in Zeiteinheiten geführt. War bislang nach § 8 Abs. 1 Nr. 7 Beitragsverfahrensverordnung (BVV) nur für Zeitkonten, die einen Bestand von 250 Stunden überschritten, eine Umrechnung in Geld erforderlich, sind die Wertguthaben nach dem Gesetzesentwurf grundsätzlich in Geld zu führen.

2.3. Insolvenzversicherungsmittel

Bisher war die Ausgestaltung des Insolvenzschutzes für Wertguthaben den Vertragsparteien überlassen worden. Bereits bei der Einfügung des § 8a AtG zur Insolvenzversicherung von Guthaben aus Blockmodellen bei der Altersteilzeit wurden indes bilanzielle Rückstellungen und konzerninterne Bürgschaften oder Schuldbeiträge als unzureichend ausgeschlossen.

Der Gesetzesentwurf sieht wegen möglicher Anfechtungen von Insolvenzverwaltern zahlreiche andere Insolvenzversicherungsmittel als nicht zweckmäßig an und bestimmt daher, dass das Wertguthaben durch Vermögen zu unterlegen ist, das von dem des Arbeitgebers getrennt ist. Dies bedeutet in der Praxis, dass das Wertguthaben immer durch Treuhänder oder sonstige Dritte geführt werden muss; die bei der Insolvenzversicherung der Wertguthaben aus Altersteilzeit bekannten Modelle der Verpfändung von Vermögensgegenständen an die Arbeitnehmer sind daher nicht anwendbar. Die Insolvenzversicherung führt daher in jedem Fall zu einem Liquiditätsabfluss im Unternehmen.

Der Treuhänder kann zur Verbesserung der Rendite das Sicherungsvermögen anlegen, unterliegt jedoch mit 80,0 % des anvertrauten Vermögens den Beschränkungen der §§ 80 ff. SGB IV (Rentenwerte) und kann nur 20,0 % in Aktien, Aktienfonds und übrigen Wertpapieren anlegen.

2.4. Sanktionen

Die Nichtbefolgung der derzeitigen Insolvenzversicherungsverpflichtung ist gesetzlich nicht sanktioniert. Da dies dazu geführt hat, dass der Verpflichtung teilweise nur unzureichend nachgekommen wurde, geht der Gesetzesentwurf einen anderen Weg.

Das Vorhandensein eines Insolvenzschutzes, der den Anforderungen des Gesetzes genügt, ist danach eine Voraussetzung für die Wirksamkeit der getroffenen flexiblen Arbeitszeitregelungen. Fehlt dieser, ist die Vereinbarung von Anfang an nichtig, die angesammelten Beträge sind an den Beschäftigten auszukehren und der Gesamtsozialversicherungsbeitrag ist zu leisten. Zusätzlich steht dem Arbeitnehmer ein Schadenersatzanspruch gegen den Arbeitgeber zu, wenn dieser die Verschaffung eines ausreichenden Insolvenzschutzes versäumt oder diesen nach zunächst wirksamer Verschaffung wieder verliert (z.B. bei einer durch Säumnis der Zahlung der Prämien zu einer Kautionsversicherung herbeigeführten Kündigung durch das Versicherungsunternehmen).

Für Altverträge sieht der Gesetzesentwurf eine Übergangsfrist von sechs Monaten zur Herstellung eines ausreichenden Insolvenzschutzes vor.

Während das Altersteilzeitgesetz eine halbjährliche schriftliche Unterrichtung über den Stand des Wertguthabens vorsieht, verpflichtet der Gesetzentwurf den Arbeitgeber lediglich zu einer jährlichen Mitteilung über Stand und Umfang des Wertguthabens.

3. Fazit

Die Insolvenzschutzregelungen werden im Vergleich zur bestehenden Rechtslage durch den Gesetzentwurf deutlich verschärft. Während die Intention des Gesetzgebers, Arbeitnehmern Schutz vor dem Verlust von Ansprüchen aus Wertguthaben zu gewähren, grundsätzlich begrüßt wird, finden die Regelungen im Detail auch Kritik.

Insbesondere die zwingende Trennung des Wertguthabens vom Betriebsvermögen führt wegen der verbundenen Liquiditätsabflüsse gerade bei kleinen und mittleren Unternehmen, die bisher mit Verpfändungsmodellen gearbeitet haben, zu Belastungen und machen flexible Arbeitszeitmodelle unattraktiv.

Daneben wird die Nichtigkeitsfolge bei fehlender Insolvenzversicherung ohne Heilungsmöglichkeit kritisiert. Sofern die Nichtigkeit festgestellt wird, ist das Wertguthaben sofort aufzulösen und der Beitrag zur Sozialversicherung abzuführen – dem Arbeitnehmer wird die Möglichkeit genommen, das einmal ersparte Wertguthaben für Freistellungen zu nutzen. Da die Sozialversicherungsträger im Rahmen ihrer Außenprüfungen auch die Wirksamkeit der Vereinbarungen zur Rechtfertigung des Fälligkeitsaufschubs für Sozialversicherungsbeiträge aus flexiblen Arbeitszeitvereinbarungen gem. § 23b SGB IV zu prüfen haben, ergibt sich hier für Arbeitnehmer und Arbeitgeber ein erhöhtes Risiko.

Inwieweit sich die Regelungen des Gesetzentwurfes nach dem Anhörungsverfahren noch ändern, bleibt abzuwarten.

Kiel, 30. April 2008
Steffen Falk Schott, StB